

## **Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Barby**

Der Stadtrat der Stadt Barby hat auf seiner Sitzung am 14.12.2017.aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 Nr. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Barby beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Friedhöfe der Stadt Barby werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht gefasst werden, setzt die Stadt Barby ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Erben oder die zum Unterhalt des Verstorbenen gesetzlich verpflichteten Personen, der jeweilige Auftraggeber und diejenigen, die ein Nutzungsrecht erwerben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Auftrag auf Bereitstellung einer Grabstätte bzw. mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto der Stadt Barby zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 5**

### **Nutzungsrecht**

1. Die Stadt Barby regelt die Nutzungsrechte für Grabstätten über die Friedhofsatzung. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit der Entrichtung der Gebühr.
2. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben.
3. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine Grabstätte verzichtet, so werden die nicht verbrauchten Gebühren nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe für die Stadt Barby werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen
  - 1.1. Reihengrab bis 1,30 m Sarglänge 249,61 €
  - 1.2. Reihengrab über 1,30 m Sarglänge 806,43 €
  - 1.3. Einzelwahlgrab 1.218,60 €
  - 1.4. Doppelwahlgrabstätte 2.708,00 €
  - 1.5. Urnenreihengrab 192,01 €
  - 1.6. Urnenwahlgrabstätte 341,34 €
  - 1.7. Doppelurnenwahlgrab 682,69 €
  - 1.8. Urnengemeinschaftsanlage anonym 497,79 €
  - 1.9. Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung 537,62 €
2. Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
  - 2.1. Einzelwahlgrabstätte pro Jahr 48,74 €
  - 2.2. Doppelwahlgrabstätte pro Jahr 108,32 €
  - 2.3. Urnenwahlgrab pro Jahr 22,76 €
  - 2.4. Urnenwahlgrab doppelt pro Jahr 45,51 €
3. Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen
  - 3.1. Benutzung der Trauerhalle in der jeweiligen Ortschaft 140,72 €

4. Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung

- |  |         |
|--|---------|
| 4.1. Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen<br>und Einfassungen | 15,00 € |
| 4.2. Gebühr für das Grabnummernschild  | 10,00 € |
| 4.3. Gebühr für die Graburkunde  | 3,00 €  |

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.05.2012 außer Kraft.

Barby, den 14.12.2017

  
Torsten Reinharz  
Bürgermeister

